

Satzungen der Steirischen Landesjägerschaft

Beschluss des Landesjägartages vom 19. Juni 2010 gemäß § 45 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 und Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Juli 2010 in der Fassung der Novelle gemäß Beschluss des Landesjägartages vom 30. Juni 2012 und Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Juli 2012, der Novelle gemäß Beschluss des Landesjägartages vom 15. Juni 2013 und Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. November 2013, der Novelle gemäß Beschluss des Landesjägartages vom 18. Juni 2016 und Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. September 2016 und der Novelle gemäß Beschluss des Landesjägartages vom 17. Juni 2017 und Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Juni 2017, gemäß Beschluss des Landesjägartages vom 12. September 2020 und Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. Oktober 2020, Beschluss des Landesjägartages vom 18. Juni 2022 und Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. November 2022

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- §1 Begriff und Wesen der Steirischen Landesjägerschaft
- §2 Zweck und Aufgaben der Steirischen Landesjägerschaft
- §3 Gebietsmäßige Gliederung
- §4 Das Hegegebiet
- §5 Mittel der Steirischen Landesjägerschaft
- §6 Geschäftsführung
- §7 Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss

Abschnitt 2

Organisation der Steirischen Landesjägerschaft

- §8 Mitgliedschaft zur Steirischen Landesjägerschaft
- §9 Organe
- §10 Der Landesjägermeister
- §11 Der Vorstand
- §12 Der Landesjagdausschuss
- §13 Die Hauptversammlung (Landesjägartag)
- §14 Der Bezirksjägermeister
- §14a Finanzgebarung der Jagdbezirke
- §15 Der Bezirksjagdausschuss
- §16 Die Bezirksversammlung (Bezirksjägartag)
- §16a Virtuelle Versammlungen
- §17 Besondere Rechte der Funktionäre der Steirischen Landesjägerschaft

Abschnitt 3 ERSTES HAUPTSTÜCK

Wahlen in die Bezirksjagdausschüsse

- §18 Anzahl der Ausschussmitglieder
- §19 Wahlausschreibung
- §20 Wahlkommission
- §21 Voraussetzungen für das Wahlrecht und die Wählbarkeit
- §22 Wählerliste, Einspruchsverfahren
- §23 Wahlvorschläge
- §24 Stimmzettel
- §25 Wahlkuverts und Rückkuverts
- §26 Aussendung der Wahlunterlagen
- §27 Ausübung des Wahlrechts mittels Briefwahl
- §28 Gültige Stimmzettel
- §29 Ungültige Stimmzettel
- §30 Behandlung der Wahl- und Rückkuverts
- §31 Stimmenzählung
- §32 Ermittlungsverfahren, endgültiges Ergebnis im Jagdbezirk
- §33 Ersatzpersonen
- §34 Niederschrift
- §35 Besondere Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen
- §36 Verlautbarung des Wahlergebnisses
- §37 Einsprüche

ZWEITES HAUPTSTÜCK

Wahl des Bezirksjägermeisters und seines Stellvertreters

- §38 Konstituierende Sitzung des Bezirksjagdausschusses
- §39 Anfechtung der Wahl des Bezirksjägermeisters und seines Stellvertreters
- §40 Angelobung des Bezirksjägermeisters und dessen Stellvertreters
- §41 Besetzung erledigter Stellen

DRITTES HAUPTSTÜCK

Wahl des Vorstandes (Ersatzmitglieder), des Landesjägermeisters, seiner beiden Stellvertreter, des Disziplinarrates (Ersatzpersonen) und des Disziplinaranwaltes (Stellvertreter)

- §42 Wahlausschreibung
- §43 Wahlkommission
- §44 Wählbarkeit
- §45 Wahlvorschläge
- §46 Durchführung der Wahl
- §47 Wahl des Landesjägermeisters und seiner beiden Stellvertreter
- §48 Unvereinbarkeitsbestimmungen
- §49 Wahlen des Disziplinaranwaltes und des Disziplinarrates
- §50 Wahlanfechtung
- §51 Angelobung
- §52 Besetzung erledigter Stellen

VIERTES HAUPTSTÜCK

- §53 Berufung der Rechnungsprüfer

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

- §54 Fristen
- §54a Übergang von Funktionen
- §55 Geschlechterspezifische Bezeichnungen
- §56 Inkrafttreten
- §57 Inkrafttreten von Satzungsänderungen

Abschnitt 1 **Allgemeine Bestimmungen**

§1

Begriff und Wesen der Steirischen Landesjägerschaft

Die Gesamtheit aller im Lande Steiermark nach den bestehenden Vorschriften auf Grund einer Jagdkarte zur Jagdausübung berechtigten Personen, mit Ausnahme der Inhaber von Jagdgastkarten, bildet die Steirische Landesjägerschaft. Sie ist eine Einrichtung öffentlichen Rechtes und untersteht der Aufsicht der Steiermärkischen Landesregierung. Der Steirischen Landesjägerschaft kommt Rechtspersönlichkeit zu. Sie ist die Organisation der zur Jagdausübung Berechtigten im Sinne des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 und hat ihren Sitz in Graz.

§2

Zweck und Aufgaben der Steirischen Landesjägerschaft

(1) Aufgabe der Steirischen Landesjägerschaft ist es, im Lande Steiermark den Bestand frei lebender Tiere als ein wirtschaftlich und ethisch wertvolles Gut des Volkes zu pflegen und die Jagdwirtschaft als wertvollen Zweig der österreichischen Volkswirtschaft zu erhalten. Sie hat daher für den Aufbau eines hochwertigen, gesunden, den Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft Rechnung tragenden Standes aller heimischen Wildarten und deren weidmännische Nutzung Sorge zu tragen und solcherart ihre bedeutungsvolle Tätigkeit in den Dienst der Jagdwirtschaft zu stellen. Es ist Aufgabe der Steirischen Landesjägerschaft, mit allen gebotenen und hiezu geeigneten Mitteln in der gesamten Bevölkerung der Steiermark die Erkenntnis von diesem bedeutungsvollen Teil des Naturschutzes zu fördern, nötigenfalls zu erwecken. Daher hat sie es allen Mitgliedern zur Pflicht zu machen, durch Wort und Tat beispielgebend in diesem Sinne zu wirken. Alle Jagdberechtigten sind streng dazu zu verhalten, nicht nur alle gesetzlichen diesbezüglichen Vorschriften genauestens einzuhalten, sondern auch darüber hinaus es als eine Gewissenssache zu erachten, bei der Jagdausübung ein Verhalten an den Tag zu legen, das allen Ansprüchen auf herkömmliche Weidgerechtigkeit und sämtlichen gesetzlich begründeten Vorschriften entspricht. Bei Jagdschutzorganen, insbesondere bei Berufsjägern ist auch im Hinblick auf ihre Beeidigung als Aufsichtsorgane das Bewusstsein dieser damit verbundenen hohen Verantwortung und tiefen Verpflichtung zu einem beispielgebenden und vorbildlichen Verhalten zu pflegen.

(2) Insbesondere hat die Steirische Landesjägerschaft folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben und die Mitwirkung bei der Handhabung des Steiermärkischen Jagdgesetzes und sonstiger jagdrechtlicher Bestimmungen durch Erstattung von Gutachten über behördliche Aufforderung und durch Stellung von Anträgen;
- c) den Abschluss einer Jagdhaftpflichtversicherung für ihre Mitglieder;
- d) die Wahrung der Interessen der Berufsjäger und Jagdschutzorgane, insbesondere Erlassung einer Berufsjäger-Ausbildungsordnung nach Anhören der Steiermärkischen Landarbeiterkammer;
- e) die Unterstützung Not leidender Berufsjäger, deren Witwen und Waisen;
- f) die Förderung und Pflege des Weidwerks unter Berücksichtigung der Land- und Forstwirtschaft, die Abhaltung von Jägertagen, Jagdausstellungen, Veranstaltung von jagdlichen Schießen usw., der Jagdhundezucht und Hundeführung sowie des jagdlichen Schrifttums und die Ehrung verdienstvoller Jagdschutzorgane;
- g) die Mitwirkung bei der Bekämpfung von Wildseuchen nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen;
- h) die Schaffung von Einrichtungen für die weidmännische Fortbildung, der Erwerb, die Übernahme und der Betrieb von Einrichtungen, die der Jagd, der Jagdwirtschaft und dem jagdlichen Schießwesen dienen sowie die Ausbildung ihrer Mitglieder in allen Zweigen der Jagd im Lande Steiermark;
- i) die Erhaltung und Förderung bodenständiger jagdlicher Sitten;
- j) die Stellung von Anträgen auf Entziehung der Jagdkarte oder auf Verweigerung der Ausstellung

derselben hinsichtlich solcher Personen, die nach ihrem bisherigen Verhalten keine Gewähr für eine ordnungsmäßige und weidgerechte Ausübung der Jagd bieten;

k) die Wildtierforschung, Koordinierung und Überwachung von gemeinsamen, revierübergreifenden Wildstandserfassungen unter verpflichtender Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten bzw. der von ihnen Beauftragten;

l) die Förderung des Jagdhundewesens und Einrichtung von Jagdgebrauchshundestationen in den Bezirken, damit für anfallende jagdliche Aufgaben jeglicher Art ausreichend brauchbare, tunlichst geprüfte Jagdhunde vorhanden sind.

§3

Gebietsmäßige Gliederung

Die Steirische Landesjägerschaft gliedert sich in Jagdbezirke, welche sich über den Bereich der einzelnen Verwaltungsbezirke erstrecken. Ausgenommen ist der Bezirk Liezen, in welchem die Gemeinden Aich, Altaussee, Bad Aussee, Bad Mitterndorf, Gröbming, Grundlsee, Haus, Michaelerberg-Pruggern, Mitterberg-Sankt Martin, Öblarn, Ramsau am Dachstein, Schladming und Sölk den Jagdbezirk Gröbming und das restliche Gebiet des politischen Bezirkes Liezen den Jagdbezirk Liezen bilden. Ausgenommen sind weiters die Jagdbezirke Bruck/Mur und Mürzzuschlag, welche in den Grenzen der Verwaltungsbezirke Bruck/Mur und Mürzzuschlag, wie sie am 31.12.2012 bestanden haben, bestehen bleiben. Jeder Jagdbezirk umfasst mehrere Hegegebiete.

§4

Das Hegegebiet

(1) Jeder Bezirksjägermeister hat seinen Jagdbezirk in eine den jagdlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Hegegebieten einzuteilen, denen je ein Hegemeister vorsteht.

(2) Die Hegemeister sind Vertrauensleute des Bezirksjägermeisters und der anderen Ausschussmitglieder und werden aus den Reihen der Steirischen Landesjägerschaft vom Bezirksjagdausschuss höchstens für die Dauer einer Wahlperiode ausgewählt und bestellt. Eine Wiederbestellung, auch mehrmalig, ist möglich. Sie müssen nebst charakterlicher Integrität, Unparteilichkeit sowie jagdlichem Wissen und Können mit den örtlichen, personellen, ganz besonders aber den Revierverhältnissen ihres Hegegebietes so vertraut sein, dass sie wohl begründete gutachtliche Äußerungen abgeben können. Sie werden von der Steirischen Landesjägerschaft mit einem Ausweis versehen. Sie üben ihre Funktion ehrenamtlich aus, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Baraufwendungen für die Teilnahme an Sitzungen und die Durchführung von ihnen vom Bezirksjägermeister aufgetragenen Amtshandlungen. Sie können vom Bezirksjagdausschuss jederzeit abberufen werden. Der Hegemeisterausweis ist bei Beendigung der Funktion dem Bezirksjägermeister zurückzustellen.

(3) Abgesehen von den Aufgaben im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches obliegt dem Hegemeister

- a) die Beratung des Bezirksjägermeisters im Bereich des Hegegebietes;
- b) die Stellungnahme zu den eingereichten Abschussplänen und
- c) die Vertretung der Interessen der Mitglieder des Hegegebietes bei den Organen des Jagdbezirkes.

§5

Mittel der Steirischen Landesjägerschaft

(1) Die Einnahmen der Steirischen Landesjägerschaft bestehen aus den

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) Förderungsbeiträgen,
- c) Zuwendungen und Spenden aller Art,
- d) Erträgen ihrer Einrichtungen, Veranstaltungen und ihres Vermögens,
- e) dem der Steirischen Landesjägerschaft gesetzmäßig zustehende Anteil aus der Landesjagdabgabe.

(2) Zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes und zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung hebt die Steirische Landesjägerschaft von den Mitgliedern Beiträge ein, deren Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

§6

Geschäftsführung

(1) Der Landesjägermeister richtet zur Besorgung der Geschäfte aus den Mitteln der Steirischen Landesjägerschaft die Kanzlei der Steirischen Landesjägerschaft ein. Diese besteht aus dem Leiter (Geschäftsführer) und dem notwendigen Kanzlei- und Fachpersonal. Der Leiter muss eine besondere fachliche Eignung auf dem Gebiete des Jagdwesens nachweisen.

(2) Die aus der Handhabung der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 erwachsenden Kosten, die vom Vorstand festzusetzenden Pauschalbeträge für die Tätigkeit der Bezirksjägermeister einschließlich ihrer Stellvertreter, der Ersatz der Baraufwendungen der sonstigen Funktionäre der Steirischen Landesjägerschaft, die Auslagen für die Kanzleiräume und den Bürobedarf sowie die Besoldung des in der Kanzlei des Landesjägermeisters und in den Kanzleien der Bezirksjägermeister beschäftigten Kanzleipersonals werden ebenfalls aus den Mitteln der Steirischen Landesjägerschaft bestritten.

(3) Das gesamte Personal wird über Vorschlag des Landesjägermeisters bzw. des zuständigen Bezirksjägermeisters durch den Vorstand bestellt und bedarf der Genehmigung des Landesjagdausschusses. Die Besoldung erfolgt nach dem Kollektivvertrag für land- und forstwirtschaftliche Angestellte (Gutsangestellte)

§7

Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Jagdjahr (1. April bis 31. März). Die Gebarung und der Rechnungsabschluss werden alljährlich vor der Hauptversammlung durch die gemäß § 53 der Satzungen berufenen und angelobten Rechnungsprüfer überprüft. Das Ergebnis der Überprüfung unterliegt der Genehmigung der Hauptversammlung.

Abschnitt 2

Organisation der Steirischen Landesjägerschaft

§8

Mitgliedschaft zur Steirischen Landesjägerschaft

(1) Die Steirische Landesjägerschaft besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft zur Steirischen Landesjägerschaft beginnt gemäß § 43 Abs. 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 mit der Ausfolgung der Jagdkarte (Landesjagdkarte, ermäßigte Jagdkarte) und der Bezahlung der Gebühren und des Mitglieds- und Versicherungsbeitrages. Anlässlich der Einhebung der Jagdkartenabgabe durch die Behörde sind gleichzeitig für die Steirische Landesjägerschaft auch der Mitgliedsbeitrag und die anteilige Prämie für die Jagdhaftpflichtversicherung zu entrichten. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt drei Monate nach Gültigkeitsablauf der Jagdkarte des Mitgliedes oder mit der Einziehung der Jagdkarte gemäß § 42 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986. Das Erlöschen der Mitgliedschaft begründet kein Recht auf auch nur teilweise Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung über Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernannt werden, welche sich um die Jagd hervorragende Verdienste erworben haben oder sich durch fachliche Eignung auszeichnen. Ihnen ist ein Ehrendiplom auszuhändigen. Die Anzahl der lebenden Ehrenmitglieder ist auf 25 beschränkt.

(4) Die Mitglieder der Steirischen Landesjägerschaft sind berechtigt, von den Einrichtungen und Begünstigungen derselben zu den von der Hauptversammlung zu bestimmenden Bedingungen Gebrauch zu machen sowie Rat und Beistand in allen jagdlichen Fragen zu beanspruchen. Nur sie sind berechtigt, das Abzeichen der Steirischen Landesjägerschaft zu tragen, dessen Aussehen vom Vorstand festzulegen ist.

(5) Die Mitglieder der Steirischen Landesjägerschaft sind verpflichtet

a) das Ansehen der Jägerschaft hochzuhalten, die Jägertradition zu wahren und die Jagd im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes weidgerecht auszuüben;

b) die von ihnen übernommenen Ehrenämter gewissenhaft und unparteiisch zu versehen;

c) die Ziele und Interessen der Steirischen Landesjägerschaft sowie deren Organe bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen;

d) den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag und die anteilige Prämie für die Jagdhaftpflichtversicherung anlässlich der Einhebung der Jagdkartenabgabe durch die Behörde alljährlich zeitgerecht zu entrichten;

e) soweit sie für das jeweilige Revier Verantwortliche (Eigenjagdinhaber, Jagdpächter, Obmann der Jagdgesellschaft, Jagdverwalter) sind, die Wildbestände ihres Jagdgebietes mit größter Gewissenhaftigkeit festzustellen und danach die Abschusspläne beim zuständigen Bezirksjägermeister zur Genehmigung einzureichen;

f) sämtliche im Laufe des letzten Jagdjahres erbeutete Trophäen – das sind die Geweihe und Krucken des Schalenwildes ausgenommen der Kälber, Kitze und Lämmer - bei den Pflichttrophäenschauen, die von dem für das Jagdgebiet zuständigen Bezirksjägermeister anberaumt werden, vorzulegen und für die vom Bezirksjägermeister festgesetzte Zeit auszustellen; die für das jeweilige Revier Verantwortlichen haben auf ihre Kosten für die vollständige und rechtzeitige Vorlage der Trophäen ihres Jagdgebietes Sorge zu tragen; von nicht in Österreich ansässigen Jagdgästen erbeutete Trophäen können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Bezirksjägermeisters von der Pflicht zur Vorlage bei der Pflichttrophäenschau entbunden werden. In diesen Ausnahmefällen sind die Trophäen vor ihrem Verbringen ins Ausland dem zuständigen Bezirksjägermeister oder einem von ihm bestimmten Mitglied der Steirischen Landesjägerschaft zur Bewertung und allfälligen Lichtbildaufnahme vorzulegen;

- g) soweit sie Revierverantwortliche sind, sich laufend über die geltenden jagdrechtlichen Vorschriften sowie die Ziele und Interessen der Steirischen Landesjägerschaft zu informieren, und zwar tunlichst durch Bezug der Jagdzeitschrift der Steirischen Landesjägerschaft;
- h) bei den Wahlen in die Gremien der Steirischen Landesjägerschaft die Bestimmungen dieser Satzungen einzuhalten.

§9 Organe

(1) Die Organe der Steirischen Landesjägerschaft im Landesbereich gemäß § 43 Abs. 5 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 sind

- a) der Landesjägermeister,
- b) die beiden Landesjägermeister-Stellvertreter,
- c) der Vorstand,
- d) der Landesjagdausschuss und
- e) die Hauptversammlung (Landesjägertag).

(2) Die Organe der Steirischen Landesjägerschaft im Bezirksbereich gemäß § 43 Abs. 12 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 sind

- a) der Bezirksjägermeister,
- b) der Bezirksjägermeister-Stellvertreter,
- c) der Bezirksjagdausschuss,
- d) die Bezirksversammlung (Bezirksjägertag) und e) die Hegemeister.

§ 10 Der Landesjägermeister

(1) Dem Landesjägermeister kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) er vertritt die Steirische Landesjägerschaft nach außen;
- b) er ist berufen, gemeinsam mit dem Vorstand der Steirischen Landesjägerschaft eine entsprechende Zielsetzung vorzuschreiben. Er ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Steirische Landesjägerschaft den ihr im § 2 Abs. 1 gestellten Aufgaben nachkommt; er hat insbesondere durch entsprechende Anweisungen an alle Funktionäre der Steirischen Landesjägerschaft für den Erfolg verantwortlich Sorge zu tragen;
- c) er führt den Vorsitz im Vorstand, im Landesjagdausschuss und in der Hauptversammlung (Landesjägertag);
- d) er ist über Beschluss des Vorstandes und nach Anhörung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde berechtigt, einen Bezirksjägermeister zu entheben, wenn dieser die an ihn gestellten Anforderungen in sachlicher oder persönlicher Hinsicht nicht oder nicht mehr erfüllt;
- e) er bestimmt bei einer bloß zeitweiligen Verhinderung, welcher seiner beiden Stellvertreter ihn während dieser Zeit zu vertreten hat;
- f) er richtet im Sinne des § 6 Abs. 1 und 3 die Kanzlei der Steirischen Landesjägerschaft ein;
- g) er zeichnet für die Steirische Landesjägerschaft (bei vermögensrechtlichen Verpflichtungen der Steirischen Landesjägerschaft wie bei Grundstücks- und Immobilienan- und -verkäufen sowie bei der Aufnahme von Krediten unter Mitzeichnung eines Vorstandsmitgliedes);
- h) er beruft nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr eine Sitzung des Vorstandes ein;
- i) er beruft die Sitzungen des Landesjagdausschusses ein;
- j) er ist berechtigt, mit fallweisen Aufgaben oder dauernden Befugnissen seine Stellvertreter zu beauftragen;
- k) er führt den Vorsitz in der Wahlkommission.

(2) Im Falle eines Rücktrittes, einer Enthebung oder eines sonstigen Aufhörens der Funktion des Landesjägermeisters wird dieser bis zur Ersatzwahl (§ 52 der Satzungen) durch denjenigen Stellvertreter vertreten, welchen der Vorstand bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Landesjägermeister als Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und aus sechs weiteren Mitgliedern. Die Landesregierung kann als Aufsichtsbehörde zu den Sitzungen des Vorstandes einen nicht stimmberechtigten Vertreter entsenden. Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft ist ebenfalls berechtigt, zu den Sitzungen des Vorstandes einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen bei sonstigem Verlust ihrer Funktion ordentliche Mitglieder der Steirischen Landesjägerschaft sein. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus, haben jedoch Anspruch auf Ersatz der notwendigen Baraufwendungen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen während der Funktionsperiode ihres Amtes enthoben werden, wenn dies von einer ordentlichen Hauptversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

(4) Die Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus dem laufenden Geschäftsgang und werden in Sitzungen erledigt, die vom Landesjägermeister einberufen und geleitet werden und nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr abzuhalten sind. Die Einberufung der Vorstandsmitglieder sowie die Verständigung der Aufsichtsbehörde und der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft zwecks allfälliger Entsendung eines Vertreters haben spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Sitzungen müssen ohne Verzug einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt. Eine Einberufung auf elektronischem Weg ist möglich.

(4a) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere auch die Ausübung des Vorschlagsrechtes gemäß § 16 Disziplinarordnung der Steirischen Landesjägerschaft für den fachkundigen Laienrichter und die zwei Ersatzpersonen an das Landesverwaltungsgericht.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach erfolgter Einberufung sämtlicher Mitglieder mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Landesjägermeister oder einer seiner Stellvertreter, anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

(6) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein sinngemäßes Protokoll anzufertigen und spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung an die Vorstandsmitglieder zu versenden.

§ 12 Der Landesjagdausschuss

(1) Der Landesjagdausschuss besteht aus dem Vorstand und den Bezirksjägermeistern. Die Landesregierung kann als Aufsichtsbehörde zu den Sitzungen des Landesjagdausschusses einen nicht stimmberechtigten Vertreter entsenden. Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft ist ebenfalls berechtigt, zu den Sitzungen des Landesjagdausschusses einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

(2) Der Landesjägermeister ist befugt, den Sitzungen des Vorstandes und des Landesjagdausschusses fallweise oder dauernd Vertreter der Jagdwissenschaft, der Wildseuchenbekämpfung und andere

Sachverständige beizuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(3) Die Mitglieder des Landesjagdausschusses üben ihr Amt ehrenamtlich aus, haben jedoch Anspruch auf Ersatz der notwendigen Baraufwendungen.

(4) Dem Landesjagdausschuss obliegt es, Abschussrichtlinien und eine Berufsjäger- Ausbildungsordnung zu erlassen sowie den Weg und die Methoden zur Erfüllung der Aufgaben der Landesjägerschaft festzulegen. Unabhängig davon hat der Vorstand in allen Fällen, die das Ausmaß des ordentlichen Geschäftsganges überschreiten oder von besonderer Wichtigkeit sind, die Genehmigung des Landesjagdausschusses einzuholen. Dringliche, unaufschiebbare Verfügungen dieser Art bedürfen immer der nachträglichen Genehmigung durch den Landesjagdausschuss. Diesem obliegt insbesondere die vorläufige Genehmigung des vom Vorstand ausgearbeiteten und der Hauptversammlung vorzulegenden Haushaltsvoranschlags, die Genehmigung der außerordentlichen Ausgaben, Genehmigung der Bestellung des Geschäftsführers der Steirischen Landesjägerschaft und des übrigen Kanzlei- und Fachpersonals.

(5) Die vom Landesjägermeister einzuberufenden und zu leitenden Sitzungen des Landesjagdausschusses werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung der Mitglieder des Landesjagdausschusses sowie die Verständigung der Aufsichtsbehörde und der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft zwecks allfälliger Entsendung eines Vertreters haben spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Sitzungen müssen ohne Verzug einberufen werden, wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt. Eine Einberufung auf elektronischem Weg ist möglich.

(6) Der Landesjagdausschuss ist beschlussfähig, wenn nach erfolgter Einberufung sämtlicher Mitglieder mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder, darunter der Landesjägermeister oder einer seiner Stellvertreter, anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

(7) Über die Sitzung des Landesjagdausschusses ist ein sinngemäßes Protokoll anzufertigen und spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung an die Mitglieder des Landesjagdausschusses zu versenden.

§ 13

Die Hauptversammlung (Landesjägertag)

(1) Die Hauptversammlung (Landesjägertag) besteht aus dem Vorstand und den Bezirksjagdausschüssen. Eine Vertretung von Mitgliedern der Bezirksjagdausschüsse durch andere Personen ist nicht gestattet. Jedes Mitglied der Hauptversammlung hat nur ein Stimmrecht.

(2) Die Hauptversammlung ist die Vertretung aller jener Personen, welche im betreffenden Jagdjahr im Besitz einer gültigen Steirischen Jahresjagdkarte sind.

Der Hauptversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Landesjägermeisters; die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie der Höhe der Beiträge gemäß § 14a (3) der Satzungen;
- b) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags;
- c) die Entgegennahme des auf Grund der Überprüfung des Rechnungsabschlusses erstatteten Berichtes
- d) der Rechnungsprüfer und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
- e) die Beschlussfassung über Vorschläge des Vorstandes, Personen, welche sich um die Jagdwirtschaft oder Jagdwissenschaft hervorragende Verdienste erworben haben oder sich durch fachliche Eignung

- auszeichnen, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen oder sonst wie auszuzeichnen;
- f) der Beschluss von Satzungen und allfälligen Satzungsänderungen, die durch Genehmigung der Landesregierung und Verlautbarung im Internet unter www.jagd-stmk.at Rechtswirksamkeit erlangen;
- g) die Beschlussfassung über eine allfällige Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes während der Funktionsperiode (§ 43 Abs. 6 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986);
- h) die Beschlussfassung in Angelegenheiten, welche die Interessen der Jagd grundsätzlich und entscheidend beeinflussen;
- i) die Behandlung von Anträgen auf Beratung und Durchführung von Maßnahmen, welche in die Zuständigkeit der Steirischen Landesjägerschaft fallen.

(3) Zur Hauptversammlung sind vom Landesjägermeister mindestens einmal jährlich, und zwar wenigstens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und womöglich durch Verlautbarung in der Jagdzeitschrift der Steirischen Landesjägerschaft die Mitglieder des Vorstandes und der Bezirksjagdausschüsse einzuberufen. Die Aufsichtsbehörde und die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft sind zwecks allfälliger Entsendung eines nicht stimmberechtigten Vertreters ebenfalls drei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Eine Hauptversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn es der Landesjagdausschuss oder mindestens acht Bezirksjagdausschüsse oder mindestens ein Viertel der Mitglieder der Hauptversammlung unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangen.

(4) Anträge an die Hauptversammlung können von den Mitgliedern der Hauptversammlung gestellt werden und sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin ihrer Abhaltung einlangend in der Kanzlei der Steirischen Landesjägerschaft schriftlich einzureichen. Verspätete Anträge werden nicht in Behandlung gezogen.

(5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn nach erfolgter Einberufung sämtlicher Mitglieder mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für einen Beschluss ist, wenn nicht anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

(6) Über die Tagung des Landesjägertages ist ein sinngemäßes Protokoll anzufertigen und spätestens mit der Einladung zur nächsten Tagung an die Mitglieder des Landesjägertages zu versenden.

§ 14 **Der Bezirksjägermeister**

Dem Bezirksjägermeister kommen neben den Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches gemäß § 74b des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) er führt den Vorsitz im Bezirksjagdausschuss und in der Bezirksversammlung (Bezirksjägertag), im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter;
- b) er beruft nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jagdjahr die Mitglieder des Bezirksjagdausschusses zu einer Sitzung mindestens eine Woche vor deren Abhaltung ein und verständigt die Bezirksverwaltungsbehörde und die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft zwecks allfälliger Entsendung eines nicht stimmberechtigten Vertreters mindestens eine Woche vor der Abhaltung der Sitzung;

- c) er zeichnet für den Bezirksjagdausschuss;
- d) er ist berechtigt, mit fallweisen Aufgaben oder dauernden Befugnissen seinen Stellvertreter zu beauftragen;
- e) er ist verantwortlich für die finanziellen Belange des Jagdbezirkes und ist insbesondere berechtigt, Beiträge gemäß § 14a einzuheben.

(2) Im Falle eines Rücktrittes, einer Enthebung oder eines sonstigen Aufhörens der Funktion des Bezirksjägermeisters wird dieser bis zur Ersatzwahl (§ 41 der Satzungen) durch den Stellvertreter vertreten.

§ 14a Finanzgebarung der Jagdbezirke

(1) Zur Besorgung der Aufgaben des Bezirksjägermeisters, des Bezirksjagdausschusses und der Bezirksversammlung (Bezirksjägertag) gemäß §§ 14 bis 16 der Satzungen und § 74b des Steiermärkischen Jagdgesetzes werden unter der Verantwortung des jeweiligen Bezirksjägermeisters in den einzelnen Jagdbezirken Kanzleien des Bezirksjägermeisters geführt.

(2) Die Bezirksjägermeister verwalten sowohl Mittel, die von der Kanzlei des Landesjägermeisters zur Verfügung gestellt werden, als auch Mittel des Jagdbezirkes (Bezirkskassa), die sie durch eigene Betätigungen, wie z.B. Veranstaltungen, Spendensammlungen bei Bezirksjägertagen und Trophäenschauen, Abgabe von Hilfsmaterialien und ähnliche Beiträge im Sinne des § 47 Abs. 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes, aufbringen.

(3) Auf sämtliche von der Steirischen Landesjägerschaft zur Verfügung gestellten Drucksorten, wie beispielsweise Wildbret- und Trophäenanhänger, Abschussmeldekarten, Abschusspläne, Abschusslisten und Jagderlaubnisscheine sowie alle sonstigen Hilfsmaterialien und Utensilien aller Art, z.B. Unkostenbeitrag für die Wartung des WIS- online-Programmes zur elektronischen Abschussmeldung, werden von den Bezirksjägermeistern zur Bestreitung des entstehenden Verwaltungsmehraufwandes landesweit einheitliche Kostenaufschläge weiter verrechnet. Die Höhe dieser Beiträge und auch die Einhebung etwaiger sonstiger Beiträge zur Kostendeckung werden gemäß § 47 Abs. 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes und § 5 der Satzungen einheitlich für alle Jagdbezirke der Steiermark über Antrag des Landesjägermeisters durch einen Beschluss der Hauptversammlung (Landesjägertag) festgesetzt.

(4) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Jagdbezirke unterliegen der Verrechnungshoheit der Landesjägerschaft. Die auf Bezirksebene geführten Gebarungen sind als Filialbuchhaltungen der Landesjägerschaft zu betrachten. Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen der Bezirkskassen der einzelnen Jagdbezirke sind in der Buchhaltung der Steirischen Landesjägerschaft bzw. des von der Kanzlei des Landesjägermeisters zu führenden Rechnungswesens zu erfassen.

(5) Die Gebarung der Bezirkskassa des jeweiligen Bezirksjägermeisters ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen.

(6) Im Einzelnen ist dabei von sämtlichen Organen der Steirischen Landesjägerschaft im Bezirksbereich gemäß § 43 Abs. 12 des Steiermärkischen Jagdgesetzes sowie von den sonstigen Mitarbeitern in den jeweiligen Kanzleien des Bezirksjägermeisters die Gebarung im Sinne einer vom Landesjagdausschuss zu beschließenden „Richtlinie zur Führung der Bezirkskassen der Jagdbezirke der Steirischen Landesjägerschaft“ zu führen. Diese Richtlinie hat insbesondere zu enthalten: Geschäftsjahr, Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses und dessen Meldung an die Kanzlei des Landesjägermeisters, Erstellung eines Voranschlages, laufende Gebarung und Kassenverwaltung sowie Prüfungsmöglichkeiten.

§ 15

Der Bezirksjagdausschuss

(1) Der Bezirksjagdausschuss besteht aus dem Bezirksjägermeister, seinem Stellvertreter und den sonstigen Ausschussmitgliedern. In jeden Bezirksjagdausschuss ist für je begonnene 150 Jagdkarteninhaber des Bezirkes je ein Ausschussmitglied (Ersatzmitglied) zu wählen. Jeder Bezirksjagdausschuss muss jedoch aus mindestens fünf Ausschussmitgliedern bestehen. Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde kann zu den Sitzungen des Bezirksjagdausschusses einen nicht stimmberechtigten Vertreter entsenden. Die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft ist ebenfalls berechtigt, zu den Sitzungen des Bezirksjagdausschusses einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

(2) Die Mitglieder des Bezirksjagdausschusses üben ihr Amt ehrenamtlich aus, haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen erwachsenen notwendigen Baraufwendungen für die Teilnahme an den Sitzungen, zu denen sie einberufen werden. Die Mitglieder müssen bei sonstigem Verlust ihrer Funktion Mitglieder der Steirischen Landesjägerschaft sein.

(3) Die Mitglieder des Bezirksjagdausschusses können von der Bezirksversammlung in einer ordentlichen Sitzung ihres Amtes enthoben werden, wenn sie die an sie gestellten Anforderungen in fachlicher oder persönlicher Hinsicht nicht oder nicht mehr erfüllen. Für einen solchen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Aufgaben des Bezirksjagdausschusses ergeben sich aus dem laufenden Geschäftsgang und werden in Sitzungen erledigt. Dem Bezirksjagdausschuss obliegt die Prüfung der finanziellen Gebarung des Jagdbezirkes gemäß § 14 Abs. 1 lit. e und die Beschlussfassung darüber.

(5) Der Bezirksjagdausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Bezirksjagdausschussmitglieder, darunter der Bezirksjägermeister oder dessen Stellvertreter, anwesend ist. Beschlüsse werden, wenn nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Die Einberufung des Bezirksjagdausschusses hat spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Eine Einberufung auf elektronischem Weg ist möglich.

(6) Über die Sitzung des Bezirksjagdausschusses ist ein sinngemäßes Protokoll anzufertigen und spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung an die Mitglieder des Bezirksjagdausschusses zu versenden.

§ 16

Die Bezirksversammlung (Bezirksjägertag)

(1) Die Bezirksversammlung (Bezirksjägertag) besteht aus allen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern der Steirischen Landesjägerschaft, die im Jagdbezirk entweder ihren Hauptwohnsitz haben oder in demselben Eigenjagdbesitzer oder Jagdpächter sind.

(2) In der Bezirksversammlung sind die in Abs. 1 angeführten Mitglieder stimmberechtigt.

(3) Der Bezirksversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Bezirksjägermeisters;
- b) die Beschlussfassung über eine allfällige Enthebung von Mitgliedern des Bezirksjagdausschusses;
- c) die Unterbreitung von Vorschlägen zur Ehrung um die Jagdwirtschaft verdienster Personen an die Hauptversammlung.

(4) Zur Bezirksversammlung sind vom Bezirksjägermeister alljährlich mindestens einmal, und zwar wenigstens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und womöglich durch Verlautbarung in der Jagdzeitschrift der Steirischen Landesjägerschaft die dem Bezirk zugehörigen Mitglieder der Steirischen Landesjägerschaft einzuberufen. Die Bezirksverwaltungsbehörde und die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft sind wenigstens zwei Wochen vor der Bezirksversammlung zwecks allfälliger Entsendung eines Vertreters schriftlich zu verständigen. Eine Bezirksversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksversammlung unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt.

(5) Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn nach erfolgter Einberufung der Mitglieder mindestens die Hälfte anwesend ist. Ist zu der für den Versammlungsbeginn festgesetzten Stunde nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist nach einer Wartezeit von 30 Minuten die Bezirksversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für einen Beschluss ist, wenn nicht anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

§ 16a Virtuelle Versammlung

(1) Zur Verhinderung der Verbreitung von Krankheiten im Fall von Pandemien oder Epidemien können Sitzungen des Landesjagdausschusses, des Bezirksjagdausschusses, die Bezirksversammlung und die Hauptversammlung virtuell durchgeführt werden, d.h. in einer Form, bei der alle oder einzelne Teilnehmer nicht physisch anwesend sind.

(2) Die Durchführung einer virtuellen Versammlung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiwegverbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jedem Teilnehmer möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen.

(3) Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Versammlung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind.

(4) Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungs-technologie dabei zum Einsatz kommt, ist von jenem Organ und Organmitglied zu treffen, das die betreffende Versammlung einberuft. Dieses Organ wird bei der Entscheidung darauf Bedacht nehmen, in wie weit derartige virtuelle Versammlungen auch in anderen Bereichen (wie beispielsweise Kapitalgesellschaften) zulässig sind.

(5) In der Einberufung der virtuellen Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen.

(6) Wenn bei einer virtuellen Versammlung Anlass zu Zweifel an der Identität eines Teilnehmers besteht, so ist seine Identität auf geeignete Weise zu prüfen.

§ 17

Besondere Rechte der Funktionäre der Steirischen Landesjägerschaft

Der Landesjägermeister, seine Stellvertreter, der Geschäftsführer der Steirischen Landesjägerschaft, die Bezirksjägermeister, ihre Stellvertreter und die Hegemeister sind zur Erfüllung der Aufgaben der Steirischen Landesjägerschaft gemäß § 46 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 berechtigt, Reviere ihres Bereiches zu begehen, soweit es Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches betrifft. Sie können sich dabei des bei der Steirischen Landesjägerschaft bediensteten Fachpersonals bedienen. Der Revierinhaber ist hievon zeitgerecht zu verständigen, wenn er um seine Mitwirkung ersucht wird.

Abschnitt 3 Wahlen

ERSTES HAUPTSTÜCK Wahlen in die Bezirksjagdausschüsse

§ 18 Anzahl der Ausschussmitglieder

(1) Die Mitglieder des Bezirksjagdausschusses und die Ersatzmitglieder werden auf Grund von Wahlvorschlägen von den Mitgliedern der Steirischen Landesjägerschaft, die im Jagdbezirk am Stichtag gem. § 21 Abs. 1 wahlberechtigt sind, aufgrund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechts nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d`Hondt`sches Verfahren) auf die Dauer von sechs Jahren in Form der Briefwahl gewählt. Die Wahlberechtigten jedes Jagdbezirk bilden hierbei einen einzigen Wahlkörper.

(2) In jedem Jagdbezirk sind so viele Mitglieder (Ersatzmitglieder) zu wählen, dass auf je begonnene 150 Jagdkarteninhaber des Jagdbezirk je ein Ausschussmitglied (Ersatzmitglied) entfällt. Jeder Bezirksjagdausschuss hat sich jedoch aus mindestens fünf gewählten Ausschussmitgliedern zusammzusetzen.

§ 19 Wahlausschreibung

(1) Die Wahlen der Mitglieder des Bezirksjagdausschusses sind vom Landesjägermeister durch Verlautbarung im Internet unter www.jagd-stmk.at und womöglich in der Zeitschrift der Steirischen Landesjägerschaft einheitlich für alle Jagdbezirke auf einen Arbeitstag auszuschreiben. Zwischen dem Tag der Wahlausschreibung und dem Wahltag soll mindestens ein Zeitraum von neun Wochen gelegen sein. Die Wahlen sind so rechtzeitig auszuschreiben, dass der neu gewählte Bezirksjagdausschuss frühestens 12 Wochen vor Ablauf der Wahlperiode oder spätestens 12 Wochen nach Ablauf derselben zusammentreten kann.

(2) Die Wahlausschreibung ist vom Bezirksjägermeister im jeweiligen Jagdbezirk an der Anschlagtafel der Kanzlei des Bezirksjägermeisters kundzumachen.

(3) Die Wahlausschreibung hat insbesondere zu enthalten:

- a) den Stichtag, der nicht vor dem Tag der Wahlausschreibung liegen darf, und den Wahltag,
- b) die Voraussetzung für das aktive und passive Wahlrecht,
- c) den Zeitpunkt der Auflegung der Wählerlisten und die Möglichkeit des Einspruches gegen dieselben,
- d) den Zeitpunkt für die Einbringung der Wahlvorschläge.

(4) Spätestens am zweiten Tage nach dem Stichtag hat der Landesjägermeister dem Bezirksjägermeister die Anzahl der zu wählenden Ausschussmitglieder mitzuteilen. Der Bezirksjägermeister hat sodann unverzüglich diese Anzahl an der Anschlagtafel der Kanzlei des Bezirksjägermeisters kundzumachen.

§ 20

Wahlkommission

(1) Die Leitung und Durchführung der Wahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Bezirksjagdausschüsse obliegen der am Sitz der Steirischen Landesjägerschaft zu errichtenden Wahlkommission. Sie besteht aus dem Landesjägermeister als Vorsitzenden und aus fünf wahlberechtigten Mitgliedern der Steirischen Landesjägerschaft (Beisitzern), die in der Steiermark ihren Hauptwohnsitz haben und die über Vorschlag des Vorstandes nach dem Stärkeverhältnis der in den Bezirksjagdausschüssen vertretenen wahlwerbenden Gruppen (d' Hondt'sches Verfahren) vom Landesjägermeister berufen werden. Für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Landesjägermeisters übernimmt der von ihm hierfür bestimmte Stellvertreter des Landesjägermeisters diese Funktion. Für jeden Beisitzer ist auch ein persönlicher Ersatzbeisitzer zu berufen.

(2) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens drei der Beisitzer (Ersatzbeisitzer) anwesend sind. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist Stimmenmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt jedoch die Anschauung als zum Beschluss erhoben, der er beitrifft. Ersatzbeisitzer werden bei der Beurteilung der Beschlussfähigkeit und der Abstimmung nur insoweit berücksichtigt, als Beisitzer an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind.

(3) Spätestens am achten Tag nach dem Stichtag hat der Vorstand dem Landesjägermeister Vorschläge für die Berufung der bekannt gegebenen Anzahl von Beisitzern (Ersatzbeisitzern) schriftlich mitzuteilen. Spätestens am sechzehnten Tag nach dem Stichtag hat die Wahlkommission ihre konstituierende Sitzung abzuhalten. In dieser Sitzung haben die Beisitzer (Ersatzbeisitzer) und Vertrauenspersonen dem Vorsitzenden das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Pflichterfüllung zu leisten.

(4) Nach dem Vereinsgesetz bestehende landesweit tätige Jagdorganisationen sind berechtigt, in die Wahlkommission jeweils eine Vertrauensperson (Ersatzvertrauensperson) zu entsenden. Spätestens am achten Tag nach dem Stichtag hat die vertretungsbefugte Person der Jagdorganisation unaufgefordert dem Landesjägermeister den Namen dieser Vertrauensperson (Ersatzvertrauensperson) schriftlich mitzuteilen. Die Vertrauenspersonen müssen das Wahlrecht in einen Bezirksjagdausschuss besitzen. Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil.

(5) Bis zur Konstituierung der Wahlkommission ist der Landesjägermeister berechtigt und verpflichtet, in den Wirkungsbereich der Wahlkommission fallende unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen und diese nach der Konstituierung der Wahlkommission zur Kenntnis zu bringen. Wenn ungeachtet der ordnungsgemäßen Einberufung die Wahlkommission, insbesondere am Wahltag, nicht mit der für die Beschlussfähigkeit erforderlichen Anzahl von Mitgliedern zusammentritt, wenn sie beschlussunfähig ist und die Dringlichkeit der Angelegenheit einen Aufschub nicht zulässt, hat der Vorsitzende die erforderlichen Aufgaben selbstständig zu erfüllen. In diesem Fall hat er die anwesenden Beisitzer (Ersatzbeisitzer) zur Beratung heranzuziehen.

(6) Der Wahlkommission obliegen insbesondere die endgültige Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerlisten, die Entgegennahme und Überprüfung der

Wahlvorschläge, die Überprüfung der Gruppenbezeichnung, die Durchführung der Wahlhandlung und die Verteilung der den wahlwerbenden Gruppen zufallenden Sitze in den Bezirksjagdausschüssen sowie die Berufung von Ersatzpersonen in die Bezirksjagdausschüsse. Die Wahlkommission kann sich für administrative Aufgaben und Vorbereitungen des bei der Steirischen Landesjägerschaft angestellten Kanzleipersonals bedienen.

§ 21

Voraussetzungen für das Wahlrecht und die Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt in den Bezirksjagdausschuss sind die am Stichtag der Steirischen Landesjägerschaft angehörenden Mitglieder, die im Jagdbezirk entweder ihren Hauptwohnsitz haben, in demselben Eigenjagdbesitzer oder Jagdpächter sind oder im jeweiligen Jagdbezirk den Mittelpunkt ihrer jagdlichen Interessen haben. Jede wahlberechtigte Person hat nur eine Stimme. Die Wahlberechtigten haben das Recht, pro Wahlperiode einmalig ihre Jagdbezirkszugehörigkeit selbst zu bestimmen, wobei die Festlegung auf einen Jagdbezirk beschränkt ist. Eine entsprechende Mitteilung ist von den Wahlberechtigten schriftlich, spätestens vier Wochen vor der Wahlausschreibung an die Steirische Landesjägerschaft zu richten. Langt binnen dieser Frist keine Mitteilung bei der Steirischen Landesjägerschaft ein, so ist die wahlberechtigte Person zur Stimmabgabe für den Bezirksjagdausschuss in jenem Jagdbezirk wahlberechtigt, in welchem sie nach den jagdstatistischen Daten in der Jagdkartenverwaltung gemäß § 75 Abs. 3 Z 5 des Steiermärkischen Jagdgesetzes erfasst wurde.

(1a) Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder der Steirischen Jägerschaft, die im Jagdbezirk entweder ihren Hauptwohnsitz haben oder in demselben Eigenjagdbesitzerinnen/-besitzer oder Jagdpächterinnen/Jagdpächter sind. Der Bezirksjägermeister/die Bezirksjägermeisterin und der Bezirksjägermeisterstellvertreter/die Bezirksjägermeisterstellvertreterin müssen ihren Hauptwohnsitz im Jagdbezirk haben.

(2) An der Wahl teilnehmen können nur Wahlberechtigte, deren Namen in der abgeschlossenen Wählerliste enthalten sind. Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

§ 22

Wählerliste, Einspruchsverfahren

(1) Von der Kanzlei des Landesjägermeisters ist für jeden Jagdbezirk je eine eigene Wählerliste auf Grund der von der Landesregierung zur Verfügung gestellten Jägerstammdaten längstens binnen einer Woche nach dem Stichtag anzulegen. In diese Wählerliste sind alle Personen, die am Stichtag gemäß § 21 Abs. 1 wahlberechtigt sind, aufzunehmen.

(2) Spätestens am zehnten Tag nach dem Stichtag sind die Wählerlisten der einzelnen Jagdbezirke der jeweiligen Kanzlei des Bezirksjägermeisters zuzumitteln und von dieser durch fünf Werktagen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Einsichtnahme muss täglich mindestens vier Stunden möglich sein, am Freitag von 15 bis 19 Uhr und an den übrigen Tagen von 8 bis 12 Uhr.

(3) Die Auflegung der Wählerlisten ist an der Anschlagtafel der Kanzlei des Bezirksjägermeisters kundzumachen. Die Kundmachung hat auch die Einsichtsfrist, die für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden, die Bezeichnung der Räume, in denen die Wählerlisten aufliegen und Einsprüche entgegengenommen werden können, sowie die Bestimmungen der Absätze 4, 6, 7 und 8 zu enthalten.

(4) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jede gemäß § 21 Abs. 1 wahlberechtigte Person, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist, in die Wählerlisten Einsicht nehmen und davon Abschriften (Kopien) herstellen. Eine Weitergabe der Wählerlisten in jedweder digitaler Form ist nicht gestattet.

(5) Vom ersten Tag der Auflegung an dürfen Änderungen in den Wählerlisten nur mehr auf Grund des Einspruchsverfahrens vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist die Behebung von Formgebrechen (Schreibfehler u. dgl.)

(6) Gegen die Wählerliste kann jede gemäß § 21 Abs. 1 wahlberechtigte Person, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist, unter Angabe ihres Namens und der Wohnungsanschrift innerhalb der Einsichtsfrist wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Einsprüche gegen den Besitz einer gültigen Jagdkarte sind jedoch unzulässig.

(7) Der Einspruch ist für jeden Einspruchsfall gesondert einzubringen und zu begründen. Die Einspruchsfrist endet um 13 Uhr des letzten Tages der Einsichtsfrist.

(8) Die Einsprüche sind binnen 2 Tagen der Wahlkommission vorzulegen.

(9) Die Wahlkommission hat die Personen, gegen deren Aufnahme in eine Wählerliste Einspruch erhoben wurde, hievon unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Einspruches zu verständigen. Den Betroffenen steht es frei, schriftlich Einwendungen bei der Wahlkommission innerhalb der für die Entscheidung vorgesehenen Frist (Abs. 10) bis 13 Uhr des letzten Tages der Einspruchsfrist vorzubringen.

(10) Über den Einspruch entscheidet die Wahlkommission frühestens am dritten Tag nach Einlangen des Einspruches, spätestens jedoch am sechsten Tag nach Beendigung der Einspruchsfrist. Die Wahlkommission entscheidet endgültig.

(11) Die Entscheidung ist von der Wahlkommission dem Einspruchswerber sowie dem durch die Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(12) Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung einer Wählerliste, so ist sie von der Wahlkommission sofort unter Angabe der Entscheidungsdaten durchzuführen. Handelt es sich hierbei um die Aufnahme eines vorher in der Wählerliste nicht enthaltenen Wählers, so ist sein Name am Schluss der Wählerliste mit der dort folgenden fortlaufenden Zahl anzuführen und an jener Stelle der Liste, an der er ursprünglich einzutragen gewesen wäre, auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen.

(13) Nach Abschluss des Einspruchsverfahrens hat die Wahlkommission die Wählerlisten abzuschließen. Die abgeschlossenen Wählerlisten sind der Wahl zugrunde zu legen.

§ 23 Wahlvorschläge

(1) Wahlwerbende Gruppen haben ihre Wahlvorschläge spätestens am fünfunddreißigsten Tage vor dem Wahltag der Wahlkommission bis 13 Uhr vorzulegen.

(2) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Den eigenhändigen Unterschriften sind deutlich leserlich Vor- und Zuname, Nummer der Jagdkarte und Datum der Bezahlung der Jagdkartengebühr sowie die Wohnungsanschrift beizufügen. Fehlen diese Angaben ganz oder teilweise oder sind sie nicht leserlich, so ist der Wahlvorschlag dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter der wahlwerbenden Gruppe zur Ergänzung oder Verbesserung binnen 48 Stunden zurückzustellen. Wird diese Frist eingehalten, so gilt der Wahlvorschlag als rechtzeitig eingebracht.

(3) Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. den Jagdbezirk
2. die unterscheidende Gruppenbezeichnung; diese muss sinnhaft und unmissverständlich sein. Die Wahlkommission entscheidet über Sinnhaftigkeit und Unmissverständlichkeit der Gruppenbezeichnung. Kommt sie zu einem negativen Ergebnis, ist die Gruppe von der Wahlkommission nach dem in der Gruppenliste an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen. Das gilt auch für den Fall, dass zwei oder mehrere Gruppen eine idente oder beinahe idente Gruppenbezeichnung wählen;
3. die Gruppenliste, das ist ein Verzeichnis von zumindest einem Bewerber und einem Ersatzbewerber, aber höchstens jeweils so vielen Bewerbern und Ersatzbewerbern als im Bezirk Ausschussmitglieder zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern links vom Namen bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Zunamens, der Nummer der Jagdkarte und des Datums der Bezahlung der Jagdkartengebühr sowie der Wohnungsanschrift jedes Bewerbers;
4. die Zustimmungserklärung jedes Bewerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag;
5. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters; sonst wird der in der Gruppenliste an erster Stelle vorgeschlagene Bewerber als zustellungsbevollmächtigter Vertreter der wahlwerbenden Gruppe angesehen.

(4) Der Wahlvorschlag muss eine einheitliche, zusammenhängende Eingabe darstellen und als solcher bezeichnet sein. Der Zeitpunkt des Einganges bei der Wahlkommission ist auf dem Wahlvorschlag zu vermerken.

(5) Wird innerhalb der im Abs. 1 bezeichneten Frist nur ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, so unterbleibt die Wahl und es gelten die Vorgeschlagenen als gewählt; wird kein gültiger Wahlvorschlag überreicht oder wurden alle eingebrachten Wahlvorschläge gemäß Abs. 10 von der Wahlkommission zurückgewiesen, so ist vom Landesjägermeister in sinngemäßer Anwendung des § 19 die Neuwahl der Bezirksjagdausschussmitglieder innerhalb von zwei Wochen abermals auszuschreiben.

(6) Zwischen dem vierunddreißigsten und dem dreißigsten Tag vor dem Wahltag ist von der Wahlkommission zu überprüfen, ob die eingelangten Wahlvorschläge die erforderliche Anzahl von Unterschriften Wahlberechtigter tragen, die in den Gruppenlisten vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind und die Zustimmungserklärungen der Wahlwerber vorliegen.

(7) Wahlwerber, die nicht wählbar sind, hat die Wahlkommission im Wahlvorschlag zu streichen. Von der Streichung ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter unverzüglich mit dem Hinweis zu verständigen, dass die wahlwerbende Gruppe gemäß Abs. 12 ihre Gruppenliste spätestens bis 13 Uhr am vierundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen kann.

(8) Wahlwerber, deren Zustimmungserklärung fehlt, sind von der Wahlkommission zu streichen, falls die Zustimmungserklärung nicht spätestens am vierundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr beigebracht wird. Hievon ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter mit dem Hinweis zu verständigen, dass spätestens am vierundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr entweder die fehlende Zustimmungserklärung beigebracht oder die Gruppenliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzt werden kann.

(9) Weisen mehrere Wahlvorschläge den Namen desselben Wahlwerbers auf, so ist dieser von der Wahlkommission aufzufordern, spätestens am achtundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr zu erklären, für welchen der Wahlvorschläge er sich entscheidet, widrigenfalls ihn die Wahlkommission auf allen Wahlvorschlägen zu streichen hat. Von der Streichung ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter unverzüglich mit dem Hinweis zu verständigen, dass die wahlwerbende Gruppe gemäß Abs. 12 ihre Gruppenliste spätestens am vierundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen kann.

(10) Ist ein Wahlvorschlag verspätet eingebracht oder weist er nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften Wahlberechtigter auf, so gilt er als nicht eingebracht und ist von der Wahlkommission zurückzuweisen. Von der Zurückweisung ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter zu verständigen.

(11) Zustellungsbevollmächtigte Vertreter der wahlwerbenden Gruppen, die Beisitzer in der Wahlkommission sind, sowie Beisitzer, die Wahlwerber eines Vorschlages sind, haben auch bei der Entscheidung über den eigenen Wahlvorschlag Stimmrecht. In der Niederschrift über diese Sitzung der Wahlkommission sind insbesondere die Entscheidungen mit ihren Gründen und das Abstimmungsverhältnis festzuhalten.

(12) Wenn ein Bewerber auf die Aufnahme in den Wahlvorschlag verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert, mangels der Wählbarkeit oder wegen Fehlens der Zustimmungserklärung gestrichen wird, so kann die wahlwerbende Gruppe ihre Gruppenliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen. Die Ergänzungsvorschläge, die die Zustimmungserklärung jedes neuen Bewerbers enthalten müssen und nur der Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der wahlwerbenden Gruppe bedürfen, müssen jedoch spätestens am vierundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr bei der Wahlkommission einlangen.

(13) Spätestens am einundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag hat die Wahlkommission die Gruppenlisten der überprüften Wahlvorschläge einschließlich allfälliger Ergänzungsvorschläge abzuschließen. Falls eine Gruppenliste mehr als die gesetzlich zulässige Anzahl von Bewerbern enthält, sind die überzähligen Bewerber zu streichen. Danach sind die Wahlvorschläge nach der Anzahl der bisherigen Mandate der jeweiligen wahlwerbenden Gruppen im Bezirksjagdausschuss absteigend zu reihen, neu antretende wahlwerbende Gruppen anschließend in alphabetischer Reihenfolge ihrer Gruppenbezeichnung anzuführen und die Wahlvorschläge der einzelnen Jagdbezirke unverzüglich der jeweiligen Kanzlei des Bezirksjägermeisters zu übermitteln, die diese an der Anschlagtafel der Kanzlei des Bezirksjägermeisters zu veröffentlichen hat. Diese Veröffentlichung hat zu enthalten:

1. die unterscheidende Gruppenbezeichnung;
2. die Gruppenliste;
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters.

(14) Wurden die eingebrachten Wahlvorschläge zurückgewiesen oder wurde innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist kein Wahlvorschlag eingebracht, so ist dieser Umstand von der Wahlkommission spätestens am einundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag auf die Dauer einer Woche an der Anschlagtafel der Kanzlei des Bezirksjägermeisters mit dem Hinweis kundzumachen, dass das Abstimmungsverfahren im Bezirk entfällt.

(15) Die Kundmachung nach Abs. 14 hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie angeschlagen wurde. Die Abnahme der Kundmachung ist auf derselben zu vermerken. Die Kundmachung ist nach ihrer Abnahme dem Wahlakt anzuschließen.

§ 24

Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel hat die Listennummern, die Gruppenbezeichnungen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen und Rubriken mit einem Kreis sowie die aus dem Muster in Anlage 1 ersichtlichen Angaben zu enthalten. Der Stimmzettel darf nur über Auftrag der Wahlkommission hergestellt werden.

(2) Die Größe der Stimmzettel hat sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Listennummern zu richten. Das Ausmaß hat zumindest das Format DIN A5 oder nach Notwendigkeit ein Vielfaches davon zu betragen. Es sind für alle Gruppenbezeichnungen die gleiche Größe der Rechtecke und der Druckbuchstaben sowie für die Abkürzung der Gruppenbezeichnungen einheitlich größtmögliche

Druckbuchstaben zu verwenden. Bei mehr als dreizeiligen Gruppenbezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepasst werden. Das Wort Liste ist klein, die Ziffern unterhalb desselben sind möglichst groß zu drucken. Die Farbe aller Druckbuchstaben hat einheitlich schwarz zu sein. Die Trennungslinien der Rechtecke und der Kreise haben in gleicher Stärke ausgeführt zu werden.

(3) Die wahlwerbenden Gruppen sind auf dem Stimmzettel nach der Anzahl ihrer bisherigen Mandate im Bezirksjagdausschuss absteigend zu reihen, neu antretende wahlwerbende Gruppen danach in alphabetischer Reihenfolge ihrer Gruppenbezeichnung anzuführen.

§ 25

Wahlkuverts und Rückkuverts

(1) Für die Wahl sind einheitliche, undurchsichtige und verschließbare Wahlkuverts zu verwenden.

(2) Auf und in den Wahlkuverts dürfen keinerlei Worte, Bemerkungen, Zeichen, Markierungen und dergleichen angebracht sein.

(3) Das Rückkuvert, das als verschließbarer Briefumschlag herzustellen ist, hat die in der Anlage 2 ersichtlichen Aufdrucke zu tragen.

§ 26

Aussendung der Wahlunterlagen

Die Steirische Landesjägerschaft hat die Stimmzettel, die Wahlkuverts und die Rückkuverts dem Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag zuzusenden. Die Zusendung kann postalisch oder durch Boten erfolgen. Bei Verlust oder Unbrauchbarkeit der Wahlunterlagen ist ein Ersatz nicht möglich.

§ 27

Ausübung des Wahlrechts mittels Briefwahl

(1) Der Wähler hat den Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst auszufüllen, den ausgefüllten Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen und dieses zu verschließen. Anschließend ist das Wahlkuvert mit dem inliegenden Stimmzettel in das Rückkuvert zu legen und auch dieses zu verschließen. Sodann hat der Wähler auf dem Rückkuvert durch Unterschrift zu erklären, dass er den Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat.

(2) Das Rückkuvert ist so rechtzeitig an die Wahlkommission zu übermitteln, dass es spätestens am Wahltag bis 13 Uhr bei der Wahlkommission einlangt. Die Übermittlung erfolgt auf Gefahr des Wahlberechtigten. Eine Korrektur oder Ergänzung bereits eingelangter Rückkuverts ist nicht möglich.

(3) Die Wahlkommission hat die eingelangten Rückkuverts bis zur Behandlung und Prüfung (§ 30) unter Verschluss zu verwahren.

§ 28

Gültige Stimmzettel

(1) Zur Stimmabgabe darf nur der gleichzeitig mit dem Wahlkuvert dem Wahlberechtigten übermittelte Stimmzettel verwendet werden.

(2) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche wahlwerbende

Gruppe der Wähler wählen wollte. Das ist der Fall, wenn der Wähler in einem der links von jeder Gruppenbezeichnung vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Kugelschreiber, Farbstift oder Bleistift anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, dass er die in derselben Zeile angeführte wahlwerbende Gruppe wählen will. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, z. B. durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Gruppe oder durch Durchstreichen der übrigen, eindeutig zu erkennen ist.

§ 29 Ungültige Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der übersandte Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde oder
2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, dass nicht mehr eindeutig hervorgeht, welche wahlwerbende Gruppe der Wähler wählen wollte, oder
3. überhaupt keine wahlwerbende Gruppe angezeichnet wurde oder
4. zwei oder mehrere wahlwerbende Gruppen angezeichnet wurden oder
5. aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welche wahlwerbende Gruppe er wählen wollte.

(2) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel. Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, die auf verschiedene Wählergruppen lauten, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf dem Stimmzettel außer zur Kennzeichnung der wahlwerbenden Gruppe angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hierdurch nicht einer der vorher angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des Stimmzettels nicht.

(4) Wenn ein Wahlkuvert mehrere dieselbe wahlwerbende Gruppe gültig bezeichnende Stimmzettel enthält, so sind sie als einzige Stimme zu zählen; enthält es mehrere Stimmzettel, die verschiedene wahlwerbende Gruppen bezeichnen, so sind alle Stimmzettel ungültig.

§ 30 Behandlung der Wahl- und Rückkuverts

(1) Bis zum Ablauf der am Wahltag für das Einlangen der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlkuvert, Rückkuvert) bei der Wahlkommission mit 13 Uhr festzulegender Zeit (§ 27) hat die Wahlkommission die bei ihr einlangenden Rückkuverts zu behandeln. Auf jedem Rückkuvert ist das Datum und am letzten Tag auch der Zeitpunkt des Einlangens bei der Wahlkommission zu vermerken.

(2) Die Wahlkommission hat zu überprüfen, ob der auf dem vorgedruckten Rückkuvert angeführte Name des Wahlberechtigten auch im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Kommt der Name im Wählerverzeichnis nicht vor oder ist der Name im Wählerverzeichnis schon gestrichen, ist das Rückkuvert einschließlich des Wahlkuverts von jeder weiteren Behandlung auszuschließen.

(3) Ist der Name im Wählerverzeichnis eingetragen, so wird er dort gestrichen und im vorbereiteten Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl sowie unter Beifügung der fortlaufenden Nummer des Wählerverzeichnisses vermerkt. Gleichzeitig wird im Wählerverzeichnis die entsprechende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses eingetragen. Dieser Vorgang kann auch automationsunterstützt vorgenommen werden.

(4) Die bis zum Ablauf der am Wahltag für das Einlangen der Wahlunterlagen bei der Wahlkommission festgelegten Zeit bei der Wahlkommission eingelangten Rückkuverts sind nach Jagdbezirken geordnet zu bündeln und in ungeöffnetem Zustand bis zum Beginn der Stimmzählung sicher zu verwahren.

(5) Nach Ablauf der am Wahltag für das Einlangen der Wahlunterlagen bei der Wahlkommission festgelegten Zeit hat die Wahlkommission zu prüfen, welche der eingelangten Rückkuverts in das weitere Ermittlungsverfahren einzubeziehen sind. Zu diesem Zweck ist festzustellen, ob

1. das Rückkuvert unversehrt ist,
2. das Rückkuvert verschlossen ist und
3. die Erklärung durch Unterschrift auf dem Rückkuvert vom Wähler abgegeben wurde.

(6) Nach Abschluss der Überprüfung sind die rechtzeitig eingelangten Rückkuverts zu entbündeln und die darin befindlichen Wahlkuverts zu entnehmen. Hierauf sind die Wahlkuverts in ungeöffnetem Zustand in eine für den jeweiligen Jagdbezirk vorgesehene Wahlurne zu legen und die vorgedruckten Rückkuverts vorerst nach Jagdbezirken gebündelt zu verwahren und, wenn sie nicht zur Bearbeitung eines Einspruches gebraucht werden, nach Ablauf der Einspruchsfrist zu vernichten. Die Wahrung des Wahlheimnisses ist dabei entsprechend zu beachten.

(7) Langen nach Ablauf der am Wahltag für das Einlangen der Wahlunterlagen festgelegten Zeit (Abs. 1) Wahlkuverts ein, so sind diese samt vorgedrucktem Rückkuvert ungeöffnet mit dem Vermerk "verspätet eingelangt" zu den Wahlakten zu legen. Der Vorgang ist in der Niederschrift (§ 33) zu vermerken.

(8) Rückkuverts, die mehr als ein, kein oder ein nicht amtliches Wahlkuvert enthalten, sind auszuscheiden und bleiben demnach beim weiteren Ermittlungsverfahren unberücksichtigt.

§ 31 Stimmzählung

(1) Wenn alle bei der Wahlkommission vorliegenden Wahlkuverts gemäß § 30 behandelt worden sind, erklärt der Vorsitzende die Stimmabgabe für geschlossen.

(2) Die Wahlkommission mischt sodann gründlich die in der Wahlurne des jeweiligen Jagdbezirktes befindlichen Wahlkuverts, entleert die Wahlurne und stellt fest:

1. die Zahl der aus der Wahlurne entleerten Wahlkuverts;
2. die Zahl der im zugehörigen Abstimmungsverzeichnis des jeweiligen Jagdbezirktes eingetragenen Wahlberechtigten;
3. den mutmaßlichen Grund, wenn die gemäß Z. 1 und 2 ermittelten Zahlen nicht übereinstimmen.

(3) Die Wahlkommission öffnet hierauf die abgegebenen Wahlkuverts, entnimmt die Stimmzettel, überprüft deren Gültigkeit, versieht die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern und stellt fest:

1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen im jeweiligen Jagdbezirk;
2. die Summe der gültigen Stimmen im jeweiligen Jagdbezirk;
3. die auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen im jeweiligen Jagdbezirk entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Wählergruppenstimmen).

(4) Die nach Abs. 2 und 3 getroffenen Feststellungen sind sofort in der Niederschrift zu beurkunden.

§ 32

Ermittlungsverfahren, endgültiges Ergebnis im Jagdbezirk

(1) Zunächst werden die im Jagdbezirk zu vergebenden Mandate auf die Gruppenlisten mittels der Wahlzahl verteilt, die nach den Abs. 2 und 3 (d'Hondt'sches Verfahren) zu berechnen ist.

(2) Die Summen der Wählergruppenstimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben, unter jede Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiter folgenden Teilzahlen.

(3) Als Wahlzahl gilt bei bloß einem zu vergebenden Mandat die größte, bei zwei zu vergebenden Mandaten die zweitgrößte, bei drei Mandaten die drittgrößte, bei vier die viertgrößte usw. Zahl der so angeschriebenen Zahlen.

(4) Jede wahlwerbende Gruppe erhält so viele Mandate, als die Wahlzahl in ihrer Gruppensumme enthalten ist.

(5) Wenn nach dieser Berechnung zwei wahlwerbende Gruppen auf ein Mandat den gleichen Anspruch haben, so entscheidet das vom jüngsten Mitglied der Wahlkommission zu ziehende Los.

(6) Von jeder Gruppenliste sind so viele Bewerber, als ihr Mandate zukommen, und zwar der Reihe nach, wie sie im Wahlvorschlag angeführt sind, von der Wahlkommission als gewählt zu erklären.

§ 33

Ersatzpersonen

(1) Nicht gewählte Wahlwerber sind Ersatzpersonen für den Fall, dass ein Mandat ihrer Liste erledigt wird. Sie werden in der auf der Liste angeführten Reihenfolge vor den auf der Liste angeführten Ersatzpersonen gereiht. Im Falle der Erledigung eines Mandats wird die jeweils erstgereimte Person auf der Liste der Ersatzpersonen der jeweiligen wahlwerbenden Gruppe von der Wahlkommission berufen.

(2) Der Name der berufenen Ersatzperson ist unverzüglich an der Anschlagtafel der Kanzlei des Bezirksjägermeisters kundzumachen.

(1) Jede Änderung in der Zusammensetzung des Bezirksjagdausschusses ist von der Wahlkommission unverzüglich schriftlich dem jeweiligen Bezirksjägermeister bekannt zu geben.

(3) Lehnt eine Ersatzperson, die auf einen freien Sitz berufen wird, diese Berufung ab, so bleibt sie dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmitglieder.

(4) Eine Ersatzperson kann jederzeit von der Wahlkommission ihre Streichung verlangen. Die erfolgte Streichung ist an der Anschlagtafel der Kanzlei des Bezirksjägermeisters kundzumachen.

(5) Wenn ein Bezirksjagdausschussmitglied voraussichtlich länger als drei Monate gehindert ist seine Funktion auszuüben, ist von der Wahlkommission das jeweils nächste Ersatzmitglied für die betreffende Zeit auf den freien Sitz zu berufen.

§ 34

Niederschrift

(1) Die Wahlkommission hat den Vorgang des Abstimmungsverfahrens, das Abstimmungsergebnis sowie das Wahlergebnis in einer Niederschrift zu verzeichnen.

(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

1. den Ort und die Zeit der Amtshandlung;
2. die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlkommission sowie der Vertrauenspersonen;
3. die Zeit des Beginns und des Schlusses der Wahlhandlung;
4. die Beschlüsse über den allfälligen Ausschluss von Wahlkuverts gemäß § 30 Abs. 2 zweiter Satz;
5. sonstige Beschlüsse, die während des Abstimmungsverfahrens gefasst wurden;
6. die Feststellungen der Wahlkommission nach § 31 Abs. 2 und 3;
7. das endgültig ermittelte Wahlergebnis (§ 32) im Jagdbezirk;
8. die Namen der von jeder Gruppenliste gewählten Bewerber und der Ersatzpersonen.

(3) Der Niederschrift sind je Jagdbezirk anzuschließen:

1. das Wählerverzeichnis;
2. das Abstimmungsverzeichnis;
3. die ungültigen Stimmzettel, die in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu versehen und zu verpacken sind;
4. die gültigen Stimmzettel, die, nach wahlwerbenden Gruppen geordnet, in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu versehen und zu verpacken sind;
5. die ungeöffneten, zu spät eingelangten Wahlkuverts nach § 30 Abs. 6.

(4) Die Niederschrift ist hierauf von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund dafür anzugeben.

(5) Damit ist die Wahlhandlung beendet.

(6) Die Niederschrift samt ihren Anlagen bildet den Wahlakt.

§ 35

Besondere Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen

(1) Treten Umstände ein, die den Anfang oder die Fortsetzung oder Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlkommission die Wahlhandlung verlängern oder auf den nächsten Tag verschieben.

(2) Jede Verlängerung oder Verschiebung ist in der Niederschrift zu vermerken und im Internet unter www.jagd-stmk.at zu veröffentlichen.

§ 36

Verlautbarung des Wahlergebnisses

Die Wahlkommission hat sodann das Ergebnis der Ermittlung und die Namen der gewählten Bewerber und der Ersatzpersonen zu verlautbaren. Die Verlautbarung erfolgt an der Anschlagtafel der Kanzlei des Landesjägermeisters, an der Anschlagtafel der Kanzlei des jeweiligen Bezirksjägermeisters und im Internet unter www.jagd-stmk.at. Die Verlautbarung hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie an der Anschlagtafel angeschlagen wurde.

§ 37

Einsprüche

(1) Dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer wahlwerbenden Gruppe steht es frei, innerhalb von drei Tagen nach der gemäß § 36 erfolgten Verlautbarung bei der Wahlkommission schriftlich Einspruch gegen deren ziffernmäßige Ermittlung zu erheben.

(2) Im Einspruch ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwiefern die ziffernmäßigen Ermittlungen der Wahlkommission nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Fehlt diese Begründung, kann der Einspruch ohne weitere Überprüfung zurückgewiesen werden.

(3) Wird ein hinlänglich begründeter Einspruch erhoben, so überprüft die Wahlkommission auf Grund der ihr vorliegenden Schriftstücke das Wahlergebnis. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, so hat die Wahlkommission sofort das Ergebnis der Ermittlung richtig zu stellen, die Verlautbarung zu widerrufen und das richtige Ergebnis zu verlautbaren.

(4) Gibt die Überprüfung keinen Anlass zur Richtigstellung der Ermittlungen, so hat die Wahlkommission den Einspruch abzuweisen.

(5) Andere als die in den Abs. 1 bis 4 genannten Erhebungen, Überprüfungen und Richtigstellungen stehen der Wahlkommission nicht zu.

ZWEITES HAUPTSTÜCK

Wahl des Bezirksjägermeisters und seines Stellvertreters

§ 38

Konstituierende Sitzung des Bezirksjagdausschusses

(1) Zur konstituierenden Sitzung des Bezirksjagdausschusses sind die neu gewählten Mitglieder durch den Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens binnen einer Woche nach Rechtskraft des Wahlverfahrens unter Hinweis darauf, dass das unentschuldigte Nichterscheinen zur konstituierenden Sitzung oder das Entfernen vor Beendigung der Wahl des Bezirksjägermeisters und dessen Stellvertreters den Verlust des Sitzes zur Folge hat, einzuberufen. Die Bezirksverwaltungsbehörde und die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft sind zwecks allfälliger Entsendung von Vertretern vom Termin der konstituierenden Sitzung in Kenntnis zu setzen. Zwischen der Einberufung und der konstituierenden Sitzung muss mindestens eine und dürfen höchstens 4 Wochen liegen.

(2) Den Vorsitz bei der konstituierenden Sitzung des Bezirksjagdausschusses führt der Landesjägermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(3) Sofern nicht mindestens drei Viertel der neu gewählten Mitglieder des Bezirksjagdausschusses zur konstituierenden Sitzung erschienen sind (ein sich hierbei ergebender Bruchteil ist nach oben aufzurunden), ist durch den Vorsitzenden der Wahlkommission binnen einer Woche eine zweite Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(4) Vor der Wahlhandlung ist vom Vorsitzenden die Angelobung der Bezirksjagdausschussmitglieder für den Wahlgang vorzunehmen.

(5) Die Wahl des Bezirksjägermeisters und dessen Stellvertreters ist mittels Stimmzettels vorzunehmen.

(6) Wenn zwei oder mehrere wahlwerbende Gruppen auf eine Funktion den gleichen Anspruch haben, so entscheidet zwischen ihnen das Los. Es ist von dem an Jahren jüngsten Ausschussmitglied zu ziehen.

(7) Wenn alle Sitze einer wahlwerbenden Gruppe zugefallen sind, so fällt auch der Bezirksjägermeister und dessen Stellvertreter der betreffenden wahlwerbenden Gruppe zu und es entfällt die Verteilung nach den Bestimmungen der vorstehenden Absätze.

(8) Die Wahl des Bezirksjägermeisters findet zuerst statt. Er ist vom gesamten Bezirksjagdausschuss aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit zu wählen. Das Mandat des Bezirksjägermeisters ist der wahlwerbenden Gruppe anzurechnen, der er entstammt.

(9) Kommt bei der ersten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen. Falls sich auch hierbei keine absolute Stimmenmehrheit ergibt, so entscheidet das Los zwischen den Personen mit den meisten Stimmen. Es ist von dem an der Losentscheidung nicht beteiligten, an Jahren jüngsten Ausschussmitglied zu ziehen.

(10) Nach der Wahl des Bezirksjägermeisters ist sein Stellvertreter zu wählen. Die Stelle des Bezirksjägermeisterstellvertreters fällt jener wahlwerbenden Gruppe zu, die unter Berücksichtigung der Wahlzahl (d'Hondt'sches Verfahren) darauf Anspruch hat, sofern dieser nach der Wahl des Bezirksjägermeisters noch ein Sitz zukommt. Den Bezirksjägermeisterstellvertreter wählen in einem gesonderten Wahlgang mit absoluter Mehrheit die Ausschussmitglieder jener wahlwerbenden Gruppe aus ihrer Mitte, der diese Funktion zusteht (Fraktionswahl). Es gilt der Abs. 9 sinngemäß mit der Maßgabe, dass das Los von dem an Jahren jüngsten Mitglied der betreffenden wahlwerbenden Gruppe zu ziehen ist. Zur Vornahme der Wahl müssen jedoch mindestens drei Viertel der Anzahl der Mitglieder der betreffenden wahlwerbenden Gruppe anwesend sein (sich hierbei ergebende Bruchteile sind nach oben aufzurunden); ist dies nicht der Fall, so geht das Recht zur Besetzung auf den gesamten Bezirksjagdausschuss über, der dann nicht mehr an die Angehörigen der bezüglichen wahlwerbenden Gruppe gebunden ist.

(11) Über die konstituierende Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Landesjägermeister oder dem von ihm bestellten Vertreter und allen anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen ist. Die Niederschrift ist mit dem Wahlakt unter Verschluss zu legen und sicher zu verwahren.

(12) Der Landesjägermeister hat das Ergebnis über die Wahl des Bezirksjägermeisters und seines Stellvertreters spätestens binnen 24 Stunden an der Anschlagtafel der Kanzlei des Bezirksjägermeisters auf die Dauer einer Woche kundzumachen.

§ 39

Anfechtung der Wahl des Bezirksjägermeisters und seines Stellvertreters

Jedes Mitglied des Bezirksjagdausschusses ist berechtigt, die Wahl des Bezirksjägermeisters und seines Stellvertreters bezüglich unrichtiger ziffernmäßiger Ermittlungen binnen drei Tagen und bezüglich jeder behaupteten Rechtswidrigkeit binnen einer Woche - vom Ablauf des ersten Kundmachungstages an gerechnet - anzufechten. Die Anfechtung ist schriftlich bei der Wahlkommission einzubringen. Über die Anfechtung entscheidet die Wahlkommission endgültig.

§ 40

Angelobung des Bezirksjägermeisters und dessen Stellvertreters

Die Angelobung des Bezirksjägermeisters und seines Stellvertreters erfolgt durch den Landesjägermeister oder den von ihm bestellten Vertreter, die der übrigen Ausschussmitglieder durch den Bezirksjägermeister.

§ 41

Besetzung erledigter Stellen

Scheidet der Bezirksjägermeister oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, so hat für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes zu erfolgen.

DRITTES HAUPTSTÜCK

Wahl des Vorstandes (Ersatzmitglieder), des Landesjägermeisters, seiner beiden Stellvertreter, des Disziplinarrates (Ersatzpersonen) und des Disziplinaranwaltes (Stellvertreter)

§ 42

Wahlausschreibung

(1) Die in Form der Briefwahl durchzuführenden Wahlen in den Vorstand sind vom Landesjägermeister nach Rechtskraft der Wahlen der Bezirksjagdausschüsse und der Bezirksjägermeister durch Verlautbarung im Internet unter www.jagd-stmk.at und womöglich in der Zeitschrift der Steirischen Landesjägerschaft auszuschreiben. Zwischen dem Tag der Wahlausschreibung und dem Wahltag soll ein Zeitraum von mindestens sieben Wochen gelegen sein.

(2) Die Wahlausschreibung ist vom Landesjägermeister unverzüglich an der Anschlagtafel der Kanzlei des Landesjägermeisters kundzumachen.

(3) Die Wahlausschreibung hat insbesondere zu enthalten:

- a) den Wahltag,
- b) die Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht,
- c) den Zeitpunkt für die Einbringung der Wahlvorschläge,
- d) die Art der Verteilung der zu vergebenden Sitze auf die wahlwerbenden Gruppen.

§ 43

Wahlkommission

(1) Die Leitung und Durchführung der Wahl in den Vorstand obliegt der gemäß § 20 für die Wahlen in die Bezirksjagdausschüsse bestellten Wahlkommission.

§ 44

Wählbarkeit

(1) Wählbar zum Landesjägermeister, zu seinen beiden Stellvertretern, zu den sechs weiteren Mitgliedern und den neun Ersatzmitgliedern sowie zu Mitgliedern des Disziplinarrates und dessen Ersatzpersonen sowie zum Disziplinaranwalt und dessen Stellvertreter sind nur Mitglieder der Steirischen Landesjägerschaft, die im Lande Steiermark ihren Hauptwohnsitz haben.

(2) Zum Vorsitzenden des Disziplinarrates (Stellvertreter) und zum Disziplinaranwalt (Stellvertreter) können überdies nur Personen gewählt werden, die rechtskundig sind.

(3) Ein Mitglied sowie eine Ersatzperson des Disziplinarrates muss überdies die Qualifikation als Berufsjäger aufweisen.

§ 45

Wahlvorschläge

Die Bestimmungen des § 23 gelten mit folgenden Ausnahmen sinngemäß:

1. Die Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes der Steirischen Landesjägerschaft (Landesjägermeister, seine beiden Stellvertreter, sechs weitere Mitglieder und neun Ersatzmitglieder) sind von den wahlwerbenden Gruppen spätestens am achtundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr bei der Wahlkommission einzubringen. Sie müssen mindestens einen Namen für ein

Vorstandsmitglied und dessen Ersatzperson, höchstens aber neun Namen von Vorstandsmitgliedern (Landesjägermeister, seine beiden Stellvertreter, sechs weitere Mitglieder) und neun Namen von persönlich zugeordneten Ersatzpersonen aufweisen.

2. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten unterschrieben sein.

3. Die Überprüfung der Wahlvorschläge hat durch die Wahlkommission zwischen dem siebenundzwanzigsten und dem fünfundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag zu erfolgen.

4. Ergänzungsvorschläge sind spätestens am zweiundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr einzubringen.

5. Die Wahlvorschläge sind spätestens am einundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag abzuschließen und unverzüglich an der Anschlagtafel der Kanzlei des Landesjägermeisters kundzumachen.

§ 46

Durchführung der Wahl

(1) Die Mitglieder des Vorstandes (Ersatzmitglieder) der Steirischen Landesjägerschaft werden auf Grund von Wahlvorschlägen von den Mitgliedern der Bezirksjagdausschüsse aufgrund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechts nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondt'sches Verfahren) auf die Dauer von sechs Jahren in Form der Briefwahl mittels Stimmzettels gewählt.

(2) Mit den Wahlunterlagen für die Wahl des Vorstandes sind auch die gemäß § 45 abgeschlossenen und kundgemachten Wahlvorschläge zu übermitteln.

(3) Jeder wahlwerbenden Gruppe stehen so viele Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Vorstandes zu, als die Wahlzahl in ihrer Gruppensumme enthalten ist. Wenn nach dieser Berechnung zwei und mehr wahlwerbende Gruppen auf einen Vorstandssitz den gleichen Anspruch haben, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

(4) Hinsichtlich der Stimmzettel und der Wahlhandlungen gelten die Bestimmungen für die Wahlen in die Bezirksjagdausschüsse (§§ 24 bis 37) sinngemäß.

§ 47

Wahl des Landesjägermeisters und seiner beiden Stellvertreter

(1) Der Landesjägermeister ist vom Vorstand aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit zu wählen.

(2) Die Aufteilung der Funktionen der beiden Landesjägermeisterstellvertreter erfolgt unter Zugrundelegung der auf die einzelnen Wahlvorschläge (§ 46 Abs. 1) entfallenen Stimmen nach dem Verhältniswahlrecht (d'Hondt'sches Verfahren). Hierbei ist das Mandat des Landesjägermeisters der wahlwerbenden Gruppe anzurechnen, der er entstammt.

(3) Die auf die einzelnen Gruppen entfallenden Stellvertreter werden in gesonderten Wahlgängen von den Vorstandsmitgliedern der betreffenden wahlwerbenden Gruppe gewählt (Fraktionswahl).

(4) Die Bestimmungen des § 38 Abs. 5, 6, 7, 9, 11 und 12 gelten sinngemäß.

§ 48

Unvereinbarkeitsbestimmungen

(1) Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Vorstandes oder Ersatzperson im Vorstand und eines Bezirksjagdausschusses sein. Im Falle einer Doppelwahl hat der Gewählte binnen 48 Stunden bei der Wahlkommission die Erklärung abzugeben, für welche Funktion er sich entschieden hat.

(2) Die Wahlkommission hat alle weiteren notwendigen Veranlassungen wie Benachrichtigung der jeweils Betroffenen und Berufung der nächstgereihten Ersatzpersonen zu treffen.

§ 49

Wahlen des Disziplinaranwaltes und des Disziplinarrates

(1) Der Disziplinaranwalt und sein Stellvertreter sowie der Disziplinarrat (Vorsitzender, zwei Beisitzer, Ersatzpersonen) sind vom Vorstand aufgrund von schriftlichen Wahlvorschlägen in gesonderten Wahlgängen mit Stimmzettel zu wählen. Wählbar sind jene Personen, die die Voraussetzungen gemäß § 44 erfüllen.

(2) Die einzelnen im Vorstand vertretenen wahlwerbenden Gruppen haben dem Landesjägermeister die Wahlvorschläge für den Disziplinaranwalt und seinen Stellvertreter sowie für den Disziplinarrat nach Rechtskraft der Wahlen in den Vorstand, spätestens aber eine Woche vor der konstituierenden Sitzung des Vorstandes zu überreichen.

(3) Wahlvorschläge für den Disziplinaranwalt sowie die Mitglieder des Disziplinarrates sind nur dann gültig, wenn die vorgeschlagenen Personen die Voraussetzungen des § 5 Absatz (2) und des § 6 Absatz (2) der Disziplinarordnung der Steirischen Landesjägerschaft erfüllen.

(4) Haben im Vorstand zwei oder mehrere wahlwerbende Gruppen nach dem d'Hondt'schen Verfahren Anspruch auf den Disziplinaranwalt und seinen Stellvertreter, so fällt der stärksten wahlwerbenden Gruppe der Disziplinaranwalt und der zweitstärksten sein Stellvertreter zu.

(5) Für die Aufteilung der Mitglieder des Disziplinarrates auf die einzelnen im Vorstand vertretenen wahlwerbenden Gruppen ist der Grundsatz der Verhältniswahl (d' Hondt'sches Verfahren) maßgebend.

§ 50

Wahlanfechtung

Zur Anfechtung der Wahl des Landesjägermeisters, seiner beiden Stellvertreter und der Beiräte (Ersatzpersonen), des Disziplinarrates (Ersatzpersonen) und des Disziplinaranwaltes (Stellvertreter) sind die zustellungsbevollmächtigten Vertreter berechtigt. § 39 gilt sinngemäß.

§ 51

Angelobung

Die Angelobung des Landesjägermeisters und seiner beiden Stellvertreter erfolgt vor Amtsantritt durch den Landeshauptmann, die der übrigen Mitglieder des Vorstandes durch den Landesjägermeister.

§ 52

Besetzung erledigter Stellen

Scheidet der Landesjägermeister oder einer seiner beiden Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, so hat für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl nach den Bestimmungen der Satzungen zu erfolgen.

VIERTES HAUPTSTÜCK

§ 53

Berufung der Rechnungsprüfer

Jeder wahlwerbenden Gruppe, die zumindest einen Sitz im Vorstand hat, steht das Recht zu, einen Rechnungsprüfer (Ersatzprüfer) namhaft zu machen, der vom Landesjägermeister angelobt wird. Die Rechnungsprüfer (Ersatzprüfer) müssen ordentliche Mitglieder der Steirischen Landesjägerschaft sein und in der Steiermark ihren Hauptwohnsitz haben. Die Dauer der Funktion der Rechnungsprüfer beträgt sechs Jahre. Sie sind dem Landesjägermeister als Leiter der Wahlkommission schriftlich von der jeweiligen wahlwerbenden Gruppe nach Rechtskraft der Wahlen in den Vorstand bekanntzugeben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied eines Bezirksjagdausschusses oder des Vorstandes sein.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 54

Fristen

(1) Der Beginn und Lauf einer in Abschnitt 3 dieser Satzung vorgesehenen Frist wird durch Sonn- oder andere öffentliche Ruhetage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder anderen öffentlichen Ruhetag, so hat die mit dem Wahlverfahren befasste Wahlkommission entsprechend vorzusorgen, dass ihr die befristeten Handlungen auch an diesen Tagen zur Kenntnis gelangen können.

(2) Die Tage des Postlaufes werden in die Frist eingerechnet.

(3) Zur Entgegennahme von Anbringen ist die Wahlkommission nur während der Dienststunden der Kanzlei des Landesjägermeisters verpflichtet. Sie hat Dienststunden auch für Sonntage und andere öffentliche Ruhetage festzusetzen, wenn in dieser Satzung festgesetzte Fristen an solchen Tagen ablaufen. Die Dienststunden der Wahlkommissionen sind an der Anschlagtafel der Kanzlei des Landesjägermeisters kundzumachen.

§ 54a

Übergang von Funktionen

(1) Bis zur Angelobung des neugewählten Bezirksjägermeisters und seines Stellvertreters durch den Landesjägermeister und der übrigen Bezirksjagdausschussmitglieder durch den Bezirksjägermeister üben die bisherigen Funktionäre die Tätigkeit als Bezirksjägermeister, Bezirksjägermeisterstellvertreter und Bezirksjagdausschussmitglied aus.

(2) Bis zur Angelobung des neugewählten Landesjägermeisters und seiner Stellvertreter durch den Landeshauptmann und der übrigen Vorstandsmitglieder durch den Landesjägermeister üben die bisherigen Funktionäre die Tätigkeit als Landesjägermeister, Landesjägermeisterstellvertreter und Vorstandsmitglied aus.

(3) Bis zur Rechtskraft der Wahl des Disziplinaranwaltes und des Disziplinarrates üben der bisherige Disziplinaranwalt und der bisherige Disziplinarrat ihre Tätigkeit weiter aus.

(4) Bis zur Angelobung der Rechnungsprüfer durch den Landesjägermeister üben die bisherigen Rechnungsprüfer ihre Tätigkeit weiter aus.

§ 55

Geschlechterspezifische Bezeichnungen

Für Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 56

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Verlautbarung im Internet unter der Adresse www.jagd-stmk.at, das ist der 20. Juli 2010, in Kraft.

§ 57

Inkrafttreten von Satzungsänderungen

(1) Die Änderungen der Inhaltsübersicht, des § 3 zweiter Satz, des § 14 Abs. 1, des § 15 Abs. 4 sowie die Einfügung des § 14 a treten mit dem Tag der Verlautbarung im Internet unter der Adresse www.jagd-stmk.at, das ist der 17.7.2012, in Kraft.

(2) Die Einfügung des Satzes nach § 3 zweiter Satz tritt mit 1.1.2013 in Kraft.

(3) § 11 Abs. 4a tritt mit 1.1.2014 in Kraft.

(4) Die Änderungen der Inhaltsübersicht, des § 2 Abs. 2 lit. k und lit. l, des § 4 Abs. 2, des § 8 Abs. 5 lit. f, des § 12 Abs. 4, des § 13 Abs. 2 lit. b und Abs. 3, des § 19 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a, des § 20 Abs. 6, des § 22 Abs. 1 und Abs. 4, des § 23 Abs. 3 Z. 2, des § 24 Abs. 3, des § 35 Abs. 2, des § 36, des § 38 Abs. 1, der Überschrift des Dritten Hauptstückes, des § 44 Abs. 1, 2 und 3, der Überschrift des § 49, des § 49 Abs. 1, 2, 3 und 5, des § 50 sowie die Anfügungen des § 11 Abs. 6, des § 12 Abs. 7, des § 13 Abs. 6 und des § 15 Abs. 6 treten mit dem Tag der Verlautbarung im Internet unter der Adresse www.jagd-stmk.at, das ist der 16. September 2016, in Kraft.

(5) Die Änderung des § 3 zweiter Satz tritt mit dem Tag der Verlautbarung im Internet unter der Adresse www.jagd-stmk.at, das ist der 28. Juni 2017, in Kraft.

(7) Die Änderungen der Inhaltsübersicht, des § 4 Abs. 2, des § 7, des § 8 Abs. 2, des § 10 Abs. 1 lit. g, des § 11 Abs. 1 und 4, des § 12 Abs. 1, 2, 5 und 6, des § 13 Abs. 1, 3 und 5, des § 14 Abs. 1 lit. b, des § 15 Abs. 1 und 5, des § 16 Abs. 2, des § 17, des § 20 Abs. 1, 4 und 6, des § 22 Abs. 2 und 4, des § 23 Abs. 3 Z. 2 und 3 sowie des Abs. 13, des § 24 Abs. 3, des § 27 Abs. 2, des § 29 Abs. 4, des § 30 Abs. 5 Z. 3, des § 33 Abs. 1, des § 38 Abs. 9, des § 44 Abs. 1 und 3, des § 45 Z. 1, des § 48 Abs. 1, des § 49 Abs. 4, des § 53 und die Einfügungen des § 16a, des § 30 Abs. 8 sowie des § 54a treten mit dem Tag der Verlautbarung im Internet unter der Adresse www.jagd-stmk.at, das ist der 18. November 2020, in Kraft.

(7) Die Änderungen des § 16 Abs. 2, des § 18 Abs. 1, des § 21 Abs. 1, des § 22 Abs. 1, 4 und 6 und die Einfügung des § 21 Abs. 1a treten mit dem Tag der Verlautbarung im Internet unter der Adresse www.jagd-stmk.at, das ist der 15. November 2022 in Kraft.